

Ordnung des wissenschaftlichen Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung „Didaktisches Zentrum“ (diz) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 05.03.2008¹

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.03.2008 gem. § 41. Abs. 1 Satz 1 NHG vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S 286 – VO-RIS 22210 –) zuletzt geändert am 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) die folgende Neufassung der Ordnung des wissenschaftlichen Zentrums „Didaktisches Zentrum“ beschlossen.

§ 1 Name und Rechtsform

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung „Didaktisches Zentrum“ (diz) ist ein wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch Beschluss des Präsidiums vom 11.02.2003.

§ 2 Aufgaben

(1) Das diz nimmt konzeptionelle und koordinierende, fächer- bzw. fakultätsübergreifende Aufgaben in Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer, lehrerbildungsbezogener Forschung und Qualitätssicherung wahr. Die Verantwortung der Fakultäten für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung bleibt unberührt.

(2) Das diz berät das Präsidium und den Senat der Universität in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Lehrerbildung in Entwicklungsplanung und Hochschulpolitik. Es nimmt Stellung zu Prüfungs-, Studien- und Zugangsordnungen von lehramtsbezogenen Studiengängen und zur Einführung, Änderung und Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen. Es kann den Fakultäten zu den benannten Themen Gestaltungsvorschläge machen. Auf die Lehrerbildung bezogene Regelungen der Fakultäten erfordern eine Abstimmung mit dem diz.

(a) Entwicklung und Koordination von Studieninhalten und Lehrangeboten

- Entwicklung von Prüfungsordnungen, Zugangs- und Studienordnungen für die Lehrerbildung. Prüfungs-, Zugangs- und Studienordnungen, die sich auf die Lehrerbil-

dung beziehen, bedürfen vor der Genehmigung durch das Präsidium des Einvernehmens zwischen den zuständigen Fakultäten und dem diz

- Abstimmung des Lehrangebots für die lehramtsbezogenen Studiengänge mit den Fakultäten unter zeitlichen, inhaltlichen und kapazitären Gesichtspunkten
- Entwicklung und Koordination von fächerübergreifenden Studienschwerpunkten sowie Organisation von speziellen Veranstaltungsangeboten in der Lehrerbildung, vor allem im Professionalisierungsbereich
- Die Organisation der schulpraktischen Studien, der Schul- und Fachpraktika in Kooperation mit den Fächern und der Pädagogik gemäß den Praktikumsordnungen

(b) Forschung

- Initiierung, Koordination und Betreuung von interdisziplinären Forschungsvorhaben im Kontext der Lehrerbildung
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in lehramtsbezogenen Bildungskontexten
- Aufbau von „Lern- und Forschungswerkstätten“ in Schule und Universität

(c) Qualitätssicherung

- Mitwirkung bei Evaluations- und Qualitätssicherungsverfahren in Hinblick auf die Lehrerbildung
- Mitwirkung an der Entwicklung, Koordination und Evaluation von Studienprogrammen und Lehrangeboten in der Universität, insbesondere in Hinblick auf die Lehrerbildung

(d) Lehrerfort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklung

- Entwicklung, Koordination und Evaluation von Studienprogrammen und Kursangeboten in der Lehrerfort- und Weiterbildung
- Entwicklung, Koordination und Evaluation von Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen im Rahmen entsprechender Angebote

(e) Wissenstransfer

- Bildung von Kooperationsnetzwerken mit Schulen, Studienseminaren sowie mit Fortbildungseinrichtungen, Schulbehörden und anderen Bildungseinrichtungen der Region

¹ Datum der Veröffentlichung im Internet.

- Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf die Ausbildung, Fortbildung und Tätigkeit künftiger und tätiger Lehrer
- Betreuung von Publikationen und Organisation von interdisziplinären Kongressen und Tagungen zu Fragen der Lehrerbildung

Die genannten Aufgaben werden insbesondere in Koordination und Kooperation mit den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken wahrgenommen.

(3) Bei der Besetzung von Professuren, zu deren Lehraufgaben – in den polyvalenten und lehramtspezifischen Studiengängen – überwiegend die Vermittlung fachlicher oder pädagogischer Kenntnisse und Kompetenzen an Studierende zählt, die einen Lehrberuf anstreben, ist das diz wie folgt zu beteiligen. Denomination und Ausschreibungstext für diese Professuren bedürfen der Abstimmung zwischen der betreffenden Fakultät und dem diz. Der zuständige Fakultätsrat wählt ein Mitglied des diz zum beratenden Kommissionsmitglied; diese Person kann zugleich stimmberechtigtes Mitglied sein. Über die Wahl ist Einvernehmen mit dem diz herzustellen. Die Fakultäten legen dem diz gegenüber dar, welche Professuren dem in Satz 1 genannten Kriterium entsprechen und welche dem Kriterium nicht entsprechen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums sind, sofern sie hauptberuflich i.S.v. § 16 Abs. 1 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind,

- a) die überwiegend in der Lehrerbildung tätigen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind (Hochschullehrergruppe),
- b) sonstige in der Lehrerbildung tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Doktorandinnen und Doktoranden (Mitarbeitergruppe) sowie
- c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe), die dem Zentrum zugewiesen sind.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft gemäß dem Buchstaben a) und b) erfolgt durch Anzeige der betreffenden Person ge-

genüber dem Direktorium des Zentrums, sofern keine Zuweisung vorliegt. Sofern ein Mitglied zugleich auch Mitglied in einer anderen Einrichtung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Fakultät, Institut etc.) ist oder wird, handelt es sich bei der Mitgliedschaft im Zentrum um eine Zweitmitgliedschaft.

(2) Studierende des 2 Fächer Bachelors können durch Anzeige im Didaktischen Zentrum Mitglied werden. Studierende des Master of Education sind Mitglieder des Didaktischen Zentrums.

(3) Auf Antrag können nicht hauptberuflich i.S.v. § 16 Abs. 1 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätige Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder des diz werden (Studierendengruppe). Über den Antrag entscheidet das Direktorium des Zentrums.

(4) Angehörige der Universität sowie in der Lehrerbildung oder lehramtsbezogener Forschung tätige externe Personen, die im Zentrum tätig sind, mitwirken oder es anderweitig unterstützen, können Angehörige des diz werden. Über den Antrag entscheidet das Direktorium des Zentrums. Entsprechende Möglichkeiten werden in Diskussion mit dem Rechtsreferat geprüft.

(5) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 und der Angehörigenstatus nach Absatz 4 im diz endet, wenn die sich aus den Absätzen 1 und 4 ergebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 insbesondere durch Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Universität oder ihrer Neuzuweisung zu anderen Organisationseinrichtungen der Universität.

(6) Die Mitgliedschaft im diz endet bei Mitgliedern gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftliche Erklärung, spätestens jedoch mit Exmatrikulation.

§ 4 Struktur

Die Aufgaben des diz gemäß § 2 werden durch die Zentrumsversammlung (§ 5), den Rat des Zentrums (§ 6), das Direktorium des Zentrums (§ 7), die Geschäftsstelle (§ 8) und die Arbeitsstellen (§ 9) wahrgenommen.

§ 5 Zentrumsversammlung

(1) Die Zentrumsversammlung besteht aus den Mitgliedern und Angehörigen des diz gemäß § 3. Sie berät über alle Fragen des Zentrums und kann Empfehlungen beschließen.

(2) Die Zentrumsversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rates entgegen. Sie hat gegenüber dem Rat des Zentrums ein um-

fassendes Informationsrecht, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Die Zentrumsversammlung stellt aus den Mitgliedern die Kandidatinnen und Kandidaten für den diz-Rat auf; vor Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Gruppe der Studierenden werden Vorschläge aus den lehramtsbezogenen Fachschaften eingeholt.

(4) Die Zentrumsversammlung wird von der Direktorin/dem Direktor des Zentrums mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet. Eine Zentrumsversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Rates oder 15 Mitglieder des Zentrums dies verlangen oder Wahlen durchzuführen sind.

(5) In der Zentrumsversammlung sind alle Mitglieder und Angehörigen des Zentrums stimmberechtigt (Sachanträge). Für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den diz-Rat sind alle Mitglieder wahlberechtigt.

§ 6 Rat des Zentrums

(1) Das diz bildet einen Rat, dem sieben Mitglieder aus der Professorengruppe und je zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Gruppe der Studierenden angehören. Die Fakultät 1 stellt mit der Dekanin oder dem Dekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan ein beratendes Mitglied für den diz-Rat. Der Rat kann weitere Mitglieder oder Angehörige mit beratender Stimme kooptieren. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Statusgruppen zwei Jahre.

(2) Der diz-Rat wird nach Statusgruppen durch die Fakultätsrats-Mitglieder der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten gewählt. Wählbar sind die zuvor von den Mitgliedern des diz gemäß § 5 nominierten Kandidatinnen und Kandidaten. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(3) Der Rat des Zentrums beschließt über alle Angelegenheiten der Aufgaben des diz nach § 2.

(4) Die Mitglieder des Rates des Zentrums wählen aus der Mitte der Professorengruppe die Direktorin oder den Direktor und ggf. bis zu drei Vizedirektorinnen und Vizedirektoren, die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören können. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 7 Direktorium des Zentrums

(1) Das Direktorium des diz besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, ggf. den Vizedirektorinnen und Vizedirektoren sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie der stellv. Geschäftsführerin oder dem stellv. Geschäftsführer. Die Direktorin oder der Direktor des wissenschaftlichen Zentrums vertritt das diz nach innen und in Abstimmung mit dem Präsidium nach außen. Sie oder er ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates des Zentrums sowie Vorgesetzte oder Vorgesetzter der im diz hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Direktorium können Aufgaben zwischen einer Direktorin oder einem Direktor und bis zu drei Vizedirektoren aufgeteilt werden. Den Vizedirektoren werden Arbeitsfelder zugeordnet, die sich an den unter § 2 dargestellten Aufgaben orientieren. Das Direktorium tritt mindestens einmal im Monat des laufenden Semesters zusammen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des diz ist beratendes Mitglied im Senat der Universität.

(4) Die Direktorin oder der Direktor bzw. ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des diz kann an den Sitzungen der Studienkommissionen nach § 45 NHG teilnehmen.

§ 8 Geschäftsstelle des diz

(1) Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des diz. Sie unterstützt den Rat des Zentrums und das Direktorium des Zentrums bei der Wahrnehmung aller anfallenden Aufgaben und arbeitet im Rahmen ihrer Vorgaben selbständig.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Zentrums führt die Geschäfte des Zentrums inklusive der Verantwortung im Bereich Finanzwirtschaft und Personal in Erstzuordnung. Sie bzw. er hat dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht.

§ 9 Arbeitsstellen

Das Direktorium des diz kann zur Erfüllung von Aufgaben Arbeitsstellen einrichten. Die Mitglieder jeder Arbeitsstelle wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, der die Arbeitsstelle nach außen und in den Gremien des diz vertritt.

§ 10 Haushalt

(1) Dem diz können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitglieder des diz können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 11 Geschäftsverteilung

Aufgabenverteilung und Weiteres regelt ein Geschäftsverteilungsplan des diz, der vom Direktorium des Zentrums beschlossen wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Universität.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer der Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Kraft.